53. 1. Ift ber Rechtsweg zulässig für den Anspruch auf den Erlöseines Gegenstandes, der auf Grund der Berordnung vom 23. Mai 1919, betr. die Berwertung von Militärgut (RGBl. S. 477), beschlagnahmt worden ist, oder für den Anspruch auf Wertersat?

2. Bird für die in § 8 der Abgeltungsverordnung vom 4. Dezember 1919 (RGBL S. 2146) bezeichneten Ansprüche durch die Borschriften in § 4 der Berordnung der Rechtsweg ausgeschlossen?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 26. September 1922 i. S. Deutsches Reich (Betl.) w. E. (RL). VII 767/21.

L. Landgericht Kiel. — II. Oberlandesgericht baselbft.

Am 3. Dezember 1919 wurden beim Kläger im Auftrage bes Reichsschatzministeriums 94 Pfund Quecksilber als aus Beständen der Marineverwaltung stammend auf Grund der Berordnung vom 23.Mai 1919 beschlagnahmt. Der Kläger verlangt mit der Klage Kückgabe des Quecksilbers oder Ersatz des Wertes in Höhe von 7050 M.

Das Landgericht wies die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs ab. Das Oberlandesgericht wies die Berusung des Klägers, soweit sie den Hauptantrag betrifft, zurück, erklärte dagegen bezüglich des Hilfsantrags den Rechtsweg für zulässig. Die Revision des Beklagten

blieb erfolglos

Grunbe:

Es hanbelt sich für die Revision nur darum, ob für den hilfsantrag des Klägers, mit welchem er den Ersat des Wertes des deschlagnahmten Quecksilders sordert, der Rechtsweg zulässig ist. Das ist vom Verusungsgericht mit Recht bejaht. Die Beschlagnahme ist erfolgt auf Grund des § 4 der BD. vom 23. Mai 1919, betressend die Verwertung von Militärgut, die solgendes bestimmt: "Das Reichsschahministerium ist ermächtigt, Militärgut (§§ 2, 3), das im Privatbesit vorgesunden oder von unbesugter Seite zurückgehalten wird, sicher zu stellen und der Verwertung zuzusühren. In Ansehung bestehender Rechte tritt an die Stelle ber verwerteten Gegenstände der Erlös: weitergebenbe Schabensersatganspruche bleiben unberührt." folagnahme felbft ift allerdings, wie ber erkennenbe Senat in feinem Urteile vom 24. Runi 1921 VII 577/20 bereits ausgesprochen hat. ein ftaatlicher Bobeitsatt, ber nicht im Rechtswege angefochten werben fann, und zwar auch bann nicht, wenn er unberechtigt gewesen sein und ben Geseten nicht entiprochen baben follte, insbesondere auch nicht burch Geltenbmachung von Eigentums- ober fonftigen Brivatrechten. Auch bas Buführen ber beschlagnahmten Gegenstände zur Berwertung ftellt fich, wie ber Revision zuzugeben ist, als ein staatlicher Sobeitsaft bar, ber barum in gleicher Weise nicht im Rechtswege angefochten Allein barum handelt es sich bei bem Silfsantrage bes merben fann. Alägers gar nicht. Der Kläger verlangt bamit nicht bie Aufhebung ber Befchlagnahme und er betampft auch nicht die Berwertung, fonbern er verlangt mit bem Silfsantrage lediglich Erfat bes Bertes bes beichlagnahmten Quedfilbers. Das ift ein rein privatrechtlicher Unipruch. auf ben bie Berordnung felbft ben Inhaber von Rechten an ben beichlagnahmten Gegenständen berweift, ben fie unberührt läßt und über ben, ba hierfür burch teine Sonbervorschrift ber Rechtsweg ausgeschlossen ober bie Auftanbigfeit eines Sonbergerichts angeordnet ift, nach § 13 GBG, bie orbentlichen Gerichte zu entscheiben haben. Die Berordnung follte nach ber Begrunbung (f. Schlegelberger, Deutsches Ubergangsrecht Bb. 1 S. 100) nur bie Möglichteit ichaffen, zwecks wirkfamer Erfaffung bes vielfach in unrechtmäßige Sanbe gelangten Militarqutes bie unmittelbare Besitzergreifung bon Militargut ober vermutlichem Militargut, bas im Privatbefit vorgefunden wurde, burchzuführen, ohne bag in jebem Falle bem Besitzer gegenüber ber Nachweis erbracht werben muß, daß es fich um Militargut handelt; ben Gegenbeweis, daß das Gut rechtmäßig erworbenes Privatgut sei, ließ sie bem Besitzer frei und verwies ihn in bem Fall, daß er fein Gigentum erft fpater nachweisen konne, auf ben an bie Stelle bes etwa bereits verwerteten Gegenstands tretenben Erlos; auch follte es bem Befiger unbenommen fein, beim Borliegen ber allgemeinen privatrechtlichen Bestimmungen Schabensersatanspruche zu erheben.

Hiernach kann gegen die privatrechtliche Natur des mit dem Hilfsantrage des Alägers verfolgten Ersakanspruches und gegen die Zu-lässigeteit seiner Berfolgung im ordentlichen Rechtswege kein Bedenken bestehben. Die Annahme der Revision, daß die Berfolgung des Anspruchs auf Heauszahlung des Erlöses und auf Schadensersak im ordentlichen Rechtswege erst zulässig sei, nachdem der Berwaltungsatt der Beschlagnahme vom Reiche selbst als zu Unrecht ersolgt aufgehoben, also die Beseitigung des hoheitsrechtlichen Eingrisses vorausgegangen sei, sindet in der Berordnung nicht die mindeste Stütze, wurde vielmehr

ihrer Absicht, in bestehenbe Privatrechte nur insoweit einzugreisen, als es ber Zweck ber Sicherstellung wirklichen ober vermutlichen Militärgutes erforbert, im übrigen aber bie bestehenben Privatrechte und ihre Bersolgung unberührt zu lassen, direkt widersprechen und entgegen allen Rechtsgrundsähen die Entscheidung über das Bestehen solcher Rechte der beschlagnahmenden Behörde selbst überlassen; würde diese trot der vom Besitzer beigebrachten Beweise für sein rechtmäßiges Sigentum die Beschlagnahme aufrecht erhalten, so hätte er keine Möglichteit, sein Recht auf anderem Wege geltend zu machen, und wäre somit rechtlos gestellt.

Auch die Bestimmungen der Abgeltungsverordnung vom 4. Dezember 1919 vermögen die Einrede der Unzulässigseit des Rechtswegs für den vorliegenden Anspruch nicht zu begründen. § 8 der Abzgeltungsverordnung bestimmt: Die Borschrift des § 4 sindet auch Anwendung auf Ansprücke aus öffentlichrechtlichen oder privaten Dienstverhältnissen gegenüber dem Deutschen Reiche während des Krieges sowie auf alle aus Anlaß des Krieges oder bei Durchsührung der übergangswirtschaft infolge von Anordnungen oder Maßnahmen von

Behörben ober militarischen Stellen erwachsenen Anspruche. Die in Bezug genommene Borfchrift bes § 4 lautet:

Ansprüche aus ben im § 1 genannten Verträgen können nach Ablauf von 3 Monaten nach Inkrafttreten bieser Berordnung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Frist beträgt 2 Jahre, wenn ber Inhaber des Anspruchs bei Inkrafttreten dieser Berordnung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande hat.

Bur Bahrung ber Frift genügt bie schriftliche Anmelbung bei

bem Bertragsgegner ober einer amtlichen Stelle.

Im Zweifelsfalle entscheibet bas Reichswirtschaftsgericht, ob bie Unwelbung form- und friftgerecht erfolgt ift.

Die Borschriften ber §§ 203, 206, 207 BBB. gelten ent-

fprechenb.

Soweit die Ansprüche klagbar sind, ist die Erhebung der Klage erst zulässig, nachdem vom Reichsschatzministerium oder einer von diesem ermächtigten Stelle ein Ausgleich erfolglos versucht worden ist.

Die Borschrift bes § 8 ift ausweislich ber amtlichen Begründung nur beshalb ausgenommen, weil es im Juteresse der Erlangung eines klaren Überblicks über den Umfang der Verdindlickeiten des Reichs und im Interesse der Ermöglichung der Auflösung der mit der Abwicklung der Ariegsgeschäfte befaßten Stellen gerechtsertigt erschien, die Vorschrift des § 4 über den Ausschluß von Ansprüchen, die nicht rechtzeitig geltend gemacht sind, auch auf die in § 8 bezeichneten Ansprüche zur Anwendung zu bringen (Schlegelberger, Deutsches Übergangsrecht Bb. 2 S. 464 und 468). Im übrigen sind auf die im § 8 bezeichneten

zeichneten Ansprüche die Bestimmungen der Verordnung nicht anwendbar, insbesondere nicht die Bestimmungen der §§ 1 und 2, welche in Berbindung mit § 6 ber DemobilmachungsBD. vom 21. November 1918 teils ben Rechtsweg für die baselbst bezeichneten Ansprüche ganz ausfoliefen, teils bie Buftanbiateit bes Reichswirtschaftsgerichts bestimmen. Die Folge ber Inbezugnahme bes § 4 ift nur, bag bie Ausschlußporschriften bes § 4 ber Berordnung auf bie im § 8 bezeichneten Unipruche entsprechend anzuwenden find. Dazu gehört auch die Borfchrift bes § 4 Abs. 3. Die Annahme bes Berufungsgerichts, bag biese Borfdrift nur auf bie bem Rechtsmeg entzogenen Unfpruche bes § 1 anmendbar fei und beshalb für die klagbaren Unsprüche aus § 8 gegenftandslos fei, ift nicht zutreffend. Denn § 4 betrifft bie Unspruche aus § 1 sowohl, soweit fie bem Rechtsweg entzogen find, als auch, inweit fie um beswillen klaabar find, weil es fich um Anspruche aus Leiftungen aus Kriegsvertragen handelt, die vor bem 10. November 1918 bereits erfüllt waren, bezieht fich alfo auch auf klagbare Anspruche aus ben im § 1 bezeichneten Rriegsvertragen, wie ja auch Abf. 5 eine befondere Bufatbeftimmung trifft, soweit bie Unfpruche Klagbar finb. Dem Berufungsgericht ift inbes barin beizutreten, bag aus ber im Abs. 3 bes § 4 bestimmten Buftanbigfeit bes Reichswirtschaftsgerichts aur Enticheibung über bie Borfrage ber rechtzeitigen und formgerechten Anmelbung bes Unfpruchs nicht auch feine fachliche Buffanbigfeit jur Enticheibung über ben Unfpruch felbft berguleiten und als ftillichweigenb vorausgesett anzusehen ift. Denn bie Berordnung hat gar nicht beabsichtigt, Anspruche aus ben im § 1 bezeichneten Kriegsvertragen, soweit fie - megen Erfüllung bor bem 10. Rovember 1918 - überhaupt klagbar find, ber Buftanbigkeit ber orbentlichen Gerichte zu entgieben und ebenso wie die Anspruche ber Unterlieferer aus § 2 bem Reichswirtschaftsgericht zuzuweisen. Demgemäß ift auch in ber Rechtiprechung bes Reichsgerichts ftanbig für folde Unspruche bie Bulaffigfeit bes orbentlichen Rechtswegs und die Buftanbigfeit ber orbentlichen Gerichte anerkannt. Dasselbe muß für die an fich klagbaren Unsprüche aus & 8 gelten, und es kann aus ber Borfchrift bes § 4 Abs. 3 barum auch für fie nichts Gegenteiliges gefolgert werben. In Übereinstimmuna hiermit hat sich auch bas Reichswirtschaftsgericht felbst zur fachlichen Entscheibung über einen Anspruch aus § 8 für unzuständig erklart (39. 1921 S. 1381 Nr. 2). Die Frage, ob ber Anspruch frift- und foringerecht angemeldet ift, kommt im übrigen nur bann in Betracht. wenn er nicht bereits vor Ablauf ber Ausschluffrift bes Abs. 1 bes § 4 geltend gemacht ift; bann foll gemäß Abf. 2 bes § 4 gur Bahrung ber Frist bie bort bestimmte Unmelbung genügen. Ift aber ber Unfpruch felbft innerhalb ber Frift geltenb gemacht, was bei flagbaren Unfpruchen unzweibeutig burch Erhebung ber Rlage gefchieht, bann ift 13*

die Frist ohne weiteres gewahrt, und es kommt auf die Frage ber rechtzeitigen und formgerechten Anmelbung und deren Nachprüsung durch das Reichswirtschaftsgericht gar nicht an.